



GEMEINDE WÜRENLOS

**Statuten
der Bodenverbesserungs-
genossenschaft Würenlos**

vom 16. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsform, Name und Sitz
- § 2 Zweck (§ 10 LwG AG)
- § 3 Personenbezeichnung
- § 4 Rechtsgrundlagen und Aufsicht
- § 5 Grundsatz
- § 6 Publikationsorgane

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitgliedschaft (§ 37 Abs. 1 VSV) und Grundbuchanmerkung (§ 6 Abs. 1 VSV)
- § 8 Mitgliederverzeichnis
- § 9 Verfügungsbeschränkungen (§ 25 LwG AG)

III. Organisation

- § 10 Organe (§ 35 VSV)

A. Generalversammlung

- § 11 Generalversammlung (§ 36 VSV)
- § 12 Einberufung
- § 13 Form der Einberufung
- § 14 Stimmrecht (§ 37 VSV)
- § 15 Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland (§ 15 Abs. 2 und 3 VRPG)
- § 16 Beschlussfassung (§ 37 Abs. 3 VSV)
- § 17 Universalversammlung (Art. 884 OR)

B. Ausführungskommission

- § 18 Zusammensetzung (§ 38 VSV)
- § 19 Präsident und Aktuar
- § 20 Kassier
- § 21 Aufgaben (§ 39 VSV)
- § 22 Einberufung
- § 23 Beschlussfassung (§ 40 VSV)
- § 24 Zeichnungsberechtigung (§ 41 VSV)
- § 25 Disziplinarbefugnisse (§§ 80-82 VRPG)
- § 26 Amtsdauer (§ 42 VSV)

C. Rechnungsprüfungskommission

- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Aufgaben

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 29 Ausstand (§ 16 VRPG)

IV. Finanzierung und Haftung

- § 30 Höhe der Beiträge (§ 8 LwG AG)
- § 31 Akontozahlungen (§ 9 VSV)
- § 32 Grundpfandbestellung und Betreuung
- § 33 Zahlungspflicht (§ 10 VSV)
- § 34 Grundlage für Geldausgleich und Kostenverteiler (§ 8 VSV)
- § 35 Haftung (§ 15 LwG AG)

V. Auflösung der Genossenschaft

- § 36 Auflösung der Genossenschaft (§ 45 VSV)
- § 37 Abschluss des Verfahrens (§ 46 VSV)

VI. Schlussbestimmungen

- § 38 Statutenänderungen
- § 39 Rechtspflege (§ 59 LwG AG)
- § 40 Inkrafttreten
- § 41 Zustellung

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Würenlos, gestützt auf § 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾, erlässt die nachstehenden Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform,
Name und Sitz

Unter dem Namen Bodenverbesserungsgenossenschaft Würenlos (nachfolgend kurz: BVG) existiert gemäss Einleitungs- beziehungsweise Gründungsbeschluss²⁾ nach Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 in der Gemeinde Würenlos mit Sitz in Würenlos für die Zeit der Durchführung der Bodenverbesserung eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011³⁾ und der Verordnung über die Strukturverbesserungen (VSV) vom 23. Mai 2012⁴⁾.

§ 2

Zweck

¹⁾ Die BVG bezweckt die Durchführung der Bodenverbesserung im Bezugsgebiet.

²⁾ Sie verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) eine der Bewirtschaftung angepasste Lage und Grösse der Nutzungspartellen,
- b) die Optimierung und punktuelle Verbesserung des bestehenden Wegnetzes,
- c) die Modernisierung und Ergänzung von Infrastrukturen zur Vereinfachung der Bewirtschaftung,
- d) die Entflechtung, Vereinfachung und Sicherung der Pacht- und Eigentumsverhältnisse,
- e) die Ausarbeitung eines landwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes,
- f) die Ausscheidung von ökologisch wertvollen und schützenswerten Landschaftselementen,
- g) das Ermöglichen von Landerwerb zur Umsetzung von Vorgaben aus der Richt- und Nutzungsplanung,
- h) die gegenseitige Abstimmung verschiedener Interessen (z. B. Nutzung des Wegnetzes für die Bewirtschaftung und als Wander-, Rad- und Reitweg),
- i) den Unterhalt der Werke der BVG bis zu deren Übernahme durch die Gemeinde gemäss § 28 Abs. 1 LwG AG.

§ 3

Personenbezeichnung

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

¹⁾ SR 210

²⁾ Gründungsversammlung vom 26. November 2013

³⁾ SAR 910.200

⁴⁾ SAR 913.761

§ 4

Rechtsgrundlagen und Aufsicht

¹ Die Genossenschafter sowie sämtliche Funktionäre der BVG verpflichten sich auf Verfassung und Gesetz. Sie stehen insbesondere für eine Durchführung der Bodenverbesserung nach den Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) sowie der Verordnung über die Strukturverbesserungen (VSV) ein.

² Die BVG steht unter der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen.

§ 5

Grundsatz

Soweit in diesen Statuten keine abweichenden Regelungen zur Genossenschaft getroffen werden, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 ¹⁾ sinngemäss Anwendung.

§ 6

Publikationsorgane

Publikationsorgane der Genossenschaft entsprechen den Publikationsorganen der Gemeinde Würenlos. ²⁾

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitgliedschaft, Grundbuchanmerkung

¹ Wer über Grundeigentum im Beizugsgebiet verfügt, ist Genossenschaftsmitglied.

² Nach Rechtskraft des Einleitungs- beziehungsweise Gründungsbeschlusses und Konstituierung der BVG meldet die Ausführungskommission dem Grundbuchamt die Bodenverbesserung zur Anmerkung an. Das Grundbuchamt informiert die Ausführungskommission über sämtliche Handänderungen im Beizugsgebiet.

³ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Vorbehalten bleibt aber Art. 865 Abs. 2 OR.

§ 8

Mitgliederverzeichnis

¹ Über die Mitgliedschaftsgrundstücke und die Mitglieder führt die Aktuarin oder der Aktuar ein Verzeichnis, das bei der Ausführungskommission jederzeit eingesehen und bezogen werden kann.

² Das Mitgliederverzeichnis ist stets nach den Angaben des technischen Leiters auf dem Laufenden zu halten.

³ Adressänderungen sind der Aktuarin oder dem Aktuar unverzüglich zu melden.

¹⁾ SR 220

²⁾ Zurzeit Amtsblatt des Kantons Aargau und "Limmatwelle"

§ 9

Verfügungsbeschränkungen

¹ Die Mitglieder und die an den einbezogenen Grundstücken dinglich Berechtigten haben die Vornahme aller für die Durchführung der Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.

² Tatsächliche und rechtliche Änderungen an den einbezogenen Grundstücken bedürfen nach der Einleitung des Verfahrens der Bewilligung der Ausführungskommission. Die Bewilligung kann verweigert oder unter Auflagen erteilt werden, wenn die Durchführung des Unternehmens wesentlich erschwert würde.

III. Organisation

§ 10

Organe

Die Organe der BVG sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Ausführungskommission,
- c) Rechnungsprüfungskommission.

A. Generalversammlung

§ 11

Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der BVG ist die Generalversammlung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

² Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl der Ausführungskommission,
- c) Wahl des Präsidenten der Ausführungskommission,
- d) Festlegen der Ansätze und der Pauschalen zur Abgeltung des Aufwands der Mitglieder von Ausführungs- und Rechnungsprüfungskommission,
- e) Festlegen der finanziellen Kompetenzen der Ausführungskommission,
- f) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Schlussrechnung,
- g) Erteilung von Prozessvollmachten und Abschluss von Schiedsverträgen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft,
- i) Entlastung der Mitglieder der Ausführungskommission.

³ Daneben beschliesst sie über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

§ 12

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

² Weitere Versammlungen sind von der Ausführungskommission einzuberufen, wenn

- a) die Geschäfte oder der Verfahrensablauf dies erfordern,
- b) die Aufsichtsbehörde es verlangt.

§ 13

Form der Einberufung

¹ Die Einberufung ist den Genossenschaf tern durch die Ausführungskommission schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung persönlich anzuzeigen.

² Ort, Zeit und Traktanden sind zusätzlich im Amtsblatt des Kantons sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde ¹⁾ mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 14

Stimmrecht

¹ Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme. Verfügen mehrere Personen über gemeinschaftliches Eigentum, kommt ihnen gemeinsam eine Stimme zu.

² Stimmberechtigte haben sich auf Verlangen auszuweisen.

³ Genossenschaftsmitglieder, welche über gemeinschaftliches Eigentum verfügen, bestellen zur Abgabe ihrer gemeinsamen Stimme einen Vertreter.

⁴ Dieselbe stimmberechtigte Person kann nicht mehr als drei Stimmen abgeben.

⁵ Eine Stellvertretung erfordert eine schriftliche Vollmacht.

§ 15

Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

¹ Genossenschaf ter mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder eine Vertretung in der Schweiz anzugeben.

² Bezeichnen die Genossenschaf ter kein Zustelldomizil oder keine Vertretung in der Schweiz, erfolgt die Zustellung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons.

§ 16

Beschlussfassung

¹ Bei Wahlen und Beschlussfassung der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss gemäss Antrag als gefasst beziehungsweise entscheidet das Los über die Wahl.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung der Ausführungskommission haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

§ 17

Universalversammlung

Wenn und solange alle Genossenschaf ter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

¹⁾ Zurzeit "Limmatwelle"

B. Ausführungskommission

§ 18

Zusammen-
setzung

¹ Die Ausführungskommission besteht aus einem Präsidenten und vier oder sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausführungskommission müssen nicht Genossenschaftsmitglieder sein.

² Die Ausführungskommission bestimmt aus ihren Reihen einen Vizepräsidenten als Stellvertretung des Präsidenten.

³ Der Gemeinderat delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Ausführungskommission.

⁴ An Sitzungen der Ausführungskommission sind das Departement Finanzen und Ressourcen und die Technische Leitung unter vorgängiger Zusendung der Traktandenliste einzuladen.

§ 19

Präsident oder
Aktuar

¹ Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen der Ausführungskommission. Die Verhandlungen sind durch den Aktuar zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Präsidenten sowie den Aktuar zu unterzeichnen und an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigen zu lassen.

² Der Präsident und der Aktuar sorgen für einen vorschriftsgemässen und raschen Vollzug der Beschlüsse, Weisungen und Geschäfte.

³ Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten der Ausführungskommission, insbesondere:

- a) Protokollierung der Sitzungen der Ausführungskommission,
- b) Übermittlung von Protokollen und relevanten Akten an das Departement Finanzen und Ressourcen und an die technischen Leitung,
- c) Aktenführung für die BVG ab deren Gründung,
- d) Führung des Mitgliederverzeichnisses gemäss § 8.

⁴ Der Aktuar muss nicht Mitglied der Genossenschaft oder der Ausführungskommission sein und darf gleichzeitig das Amt des Kassiers innehaben.

§ 20

Kassier

¹ Der Kassier besorgt die Buchführung. Ihm obliegen insbesondere die Leitung des gesamten Kassaverkehrs, die Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben sowie die Sammlung und Einreichung der Belege. Er erstellt ferner die Jahres- und die Schlussrechnungen der Genossenschaft sowie die Etappenabrechnungen des Unternehmens zu Händen der Subventionsbehörden.

² Geldbezüge und Zahlungen dürfen nur mit Ermächtigung der Ausführungskommission gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vom Präsidenten visiert werden, Rechnungen für Bauarbeiten überdies auch vom technischen Leiter.

³ Die Rechnungsführung berücksichtigt die Modalitäten der Subventionsabrechnung.

⁴ Der Kassier muss nicht Mitglied der Genossenschaft oder der Ausführungskommission sein und darf gleichzeitig das Amt des Aktuars innehaben.

§ 21

Aufgaben

Die Ausführungskommission nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung des Projekts,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Wahl eines Aktuars sowie eines Kassiers; die jeweilige Person muss nicht Mitglied der Genossenschaft oder der Ausführungskommission sein,
- d) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.

§ 22

Einberufung

Der Präsident beruft die Ausführungskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Aufsichtsbehörde oder wenigstens die Mehrheit der Mitglieder der Ausführungskommission es verlangen.

§ 23

Beschlussfassung

¹ Die Ausführungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mehrheit der Anwesenden beschliesst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 24

Zeichnungsbe-
rechtigung

Mitglieder der Ausführungskommission, der Aktuar sowie der Kassier verpflichten die BVG durch Kollektivunterschrift zu zweien. Mindestens eine der unterzeichnenden Personen muss Mitglied der Ausführungskommission sein.

§ 25

Zwangsmassnahmen Nötigenfalls kann die Ausführungskommission bei Widersetzen gegen ihre Anordnung Arbeiten auf Kosten der fehlbaren Person nachholen lassen und bei fehlbaren Mitgliedern zur Ersatzvornahme (gemäss § 80 ff. VRPG) schreiten.

§ 26

Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Amtsinhaber ist auf vier Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Das delegierte Gemeinderatsmitglied scheidet mit Beendigung seines Gemeinderatsmandats aus.

C. Rechnungsprüfungskommission

§ 27

Zusammensetzung ¹ Als Rechnungsprüfungskommission wird die Finanzkommission der Einwohnergemeinde Würenlos eingesetzt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen der Ausführungskommission nicht angehören.

§ 28

Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung der Ausführungskommission, insbesondere:

- a) die ihr jährlich vorzulegende Genossenschaftsrechnung (Jahresrechnung und Jahresbericht).
- b) die ordnungsgemässe Buchführung,
- c) die Bilanz und die Rechnungen mit den Belegen,
- d) die Übereinstimmung des ausgewiesenen Kassenbestands und der übrigen Guthaben der Körperschaft mit der Buchhaltung.

² Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Genossenschaftsrechnung (Jahresrechnung und Jahresbericht) und allfälliger Sonderrechnungen.

³ Die Rechnungsprüfungskommission teilt der Ausführungskommission Unregelmässigkeiten unverzüglich mit.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 29

Ausstand

¹ Sämtliche Mitglieder der Genossenschaft haben die Regelungen betreffend die Ausstandspflicht gemäss § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ zu beachten.

² Die Mitglieder der Ausführungskommission dürfen am Erlass von Entscheiden, bei denen sie persönlich betroffen sind, nicht mitwirken.

IV. Finanzierung und Haftung

§ 30

Höhe der Beiträge

¹ Die Grundeigentümer tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.

² Grundeigenteigentümer inner- und ausserhalb des Bezugsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus den Projekten besondere Vorteile erwachsen.

§ 31

Akontozahlungen

¹ Von den beteiligten Grundeigentümern können Akontozahlungen verlangt werden.

² Die Akontozahlungen richten sich nach den finanziellen Bedürfnissen der Genossenschaft im Ablauf des Verfahrens und den zu erwartenden Beiträgen.

§ 32

Grundpfandbestellung und Betreuung

Grundeigentümerbeiträge, die nach Eröffnung einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtsgültigen Kostenverteilplans nicht innert Monatsfrist bezahlt werden, können unverzüglich in Betreuung gesetzt werden, sofern sie nicht durch ein Bodenverbesserungspfandrecht nach Art. 820 ZGB gesichert werden.

§ 33

Zahlungspflicht

¹ Die Eigentümerbeiträge sind von denjenigen Personen zu bezahlen, die im Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung beziehungsweise der öffentlichen Auflage des Kostenverteilplans Grundeigentümer sind.

² Allfällige Verrechnungsabreden mit vorgängig kostenpflichtigen Grundeigentümern über geleistete Akontozahlungen werden berücksichtigt, sofern diese Abmachungen der Ausführungskommission vor der Rechtskraft des Kostenverteilers gemeldet werden. Bei Handänderungen haben sich die Vertragspartner über bereits geleistete Zahlungen im Kaufvertrag zu einigen.

¹⁾ SAR 271.200

§ 34

Grundlage für Geldausgleich und Kostenverteiler

Der Geldausgleich für Mehr- und Minderzuteilungen sowie der Kostenverteiler erfolgen in der Regel aufgrund der neu erhobenen amtlichen Grundstücksflächen.

§ 35

Haftung

¹ Die Genossenschaft haftet gegenüber Dritten ausschliesslich mit ihrem Vermögen und schliesst angemessene Versicherungen ab.

² Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der BVG für verursachte Schäden.

V. Auflösung der Genossenschaft

§ 36

Auflösung der Genossenschaft

¹ Für die Auflösung nach Erreichung des Genossenschaftszwecks genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung der Genossenschaft vor Erreichung des Genossenschaftszwecks bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, denen zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Fläche gehört.

² Vor Auflösung muss insbesondere ein Rechnungsruf stattgefunden haben, der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen geregelt sowie das nicht verteilte Vermögen an die Gemeinden übergeben worden sein.

§ 37

Abschluss des Verfahrens

¹ Nach erfolgter Genehmigung der Schlussrechnung und Auflösung der Genossenschaft durch die Generalversammlung legt die Ausführungskommission dem Departement Finanzen und Ressourcen die Auflösung der Genossenschaft zur Genehmigung vor.

² Nach der Genehmigung durch das Departement Finanzen und Ressourcen publiziert die Ausführungskommission die Auflösung im Publikationsorgan der Gemeinde Würenlos sowie im kantonalen Amtsblatt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 38

Statuten-
änderung

Änderungen der Statuten bedürfen der einfachen Mehrheit gemäss § 16 Abs. 1 und der Genehmigung durch das Departement Finanzen und Ressourcen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung des Departements Finanzen und Ressourcen in Kraft.

§ 40

Zustellung

Jedem Genossenschaftsmitglied wird eine Kopie der genehmigten Statuten zugestellt.

Beschlossen an der konstituierenden Versammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Würenlos vom 16. Oktober 2014.

Würenlos, 16. Oktober 2014

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch das Departement Finanzen und Ressourcen am 13. Januar 2015.